

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Papier-Mettler
Hochwaldstraße 22

54497 Morbach

**Fachbereich
Bauen, Umwelt
und Abfallwirtschaft**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Herr Lauterborn
Zimmer - Nr. Hinweis am Textende
Telefon (065 71) 14 - Hinweis am
Textende
Telefax (065 71) 14 - 42293
E-Mail Bernhard.Lauterborn
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2016/0003
PK-Nr.: 411601504
Datum 07. Mrz. 2016

1. Teilgenehmigung für die Erweiterung der Industriefolienhalle zum Bedrucken von Kunststoffolien, Werk II, Teilgebiet 2

Gemarkung	Gutenthal	Flur	1
Straße	Hans-Georg-Mettler Strasse	Flurstück	27/2 u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem Antrag vom 18.01.2016, hier eingegangen am 25.01.2016, erteile ich Ihnen hiermit nach §§ 8,10, BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), i.V. m. Nr. 5.1.1.1 des 1. Anhangs zur 4. BImSchV, unbeschadet privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung (1. Teilgenehmigung)

für die Errichtung eines Gebäudes (Erweiterung der Industriefolienhalle) zur späteren Aufnahme von Maschinen zum Bedrucken von Kunststoffolien (Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln), Werk II, Teilgebiet 2, 54497 Morbach-Gutenthal, Hans-Georg-Mettler Straße 8, Flur 1, Flurstück 27/2 u.a., nach Maßgabe der

eingereichten Planunterlagen, die Bestandteil der Genehmigung sind, und den nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG.

Ich behalte mir gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor, die Genehmigung durch nachträgliche Auflagen zu ändern oder zu ergänzen, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich werden sollte.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.2 und Nr. 1.1.3 i. V. m. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.

Aufgrund § 10 BImSchG i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1b der 4. BImSchV i.V. m. Nr. 5.1.1.1. des 1. Anhangs zur 4. BImSchV war ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – sind nicht zu besorgen, so dass nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen wurde.

Die Genehmigung für das Vorhaben war gem. §§ 8 i.V. mit 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Erfüllung der Pflichten der Betreiberin, die sich aus § 5 BImSchG und den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergeben, ist durch die antragsgemäße Errichtung und den antragsgemäßen Betrieb des Vorhabens unter Beachtung der Nebenbestimmungen (§ 36 Abs. 2 VwVfG), die mit diesem Bescheid festgesetzt sind, sichergestellt.

Nebenbestimmungen:

Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, vom 26.02.2016, Az.: 24.1/231-51, 0-36/16:

I. Immissionsschutz

1. Das Gebäude einschließlich der technischen Aufbauten ist schalltechnisch entsprechend der schalltechnischen Immissionsprognose zur Erweiterung der Industriefolienhalle des Ingenieurbüro Pies in der Fassung vom 12.10.2015 auszuführen. Die in Nr. 4 der Prognose beschriebenen Ausführungen sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere die angegebenen Schallleistungspegel der im Freien abstrahlenden Anlagenteile (stationäre Außenquellen) sowie die bewerteten Bauschalldämmmaße R_w der Umfassungsbauteile.

II. Arbeitsschutz - Arbeitsstätte

2. Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung, nicht gewährleistet ist.
- Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muss mindestens 1 Lux mit einer Gleichmäßigkeit (Verhältnis der maximalen zur minimalen Beleuchtungsstärke) von $< 40:1$ betragen. Nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung muss die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege die erforderliche Beleuchtungsstärke innerhalb von 15 Sekunden erreichen. Die Sicherheitsbeleuchtung muss die erforderliche Beleuchtungsstärke für einen Zeitraum von mindestens 60 Minuten nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung erbringen.

3. Die Breite von Türen und Toren im Verlauf von Fluchtwegen muss sich nach der Höchstzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten.

- bis	5 Personen	0,875 m
- bis	20 Personen	1,00 m
- bis	200 Personen	1,20 m.

4. Fluchtwege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen.

5. Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind.

6. Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

7. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.

8. Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Die Flucht- und Rettungspläne sind an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszuhängen (z. B. in Eingangsbereichen, vor Zugängen zu Treppen).
Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, vorzugsweise mindestens einmal jährlich, im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege, zu informieren.
Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungsübungen durchzuführen.

9. In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für Fußgänger vorhanden sein.

10. Die Begrenzungen der Verkehrswege in Arbeits- und Lagerräumen müssen gekennzeichnet sein (z. B. Farbe, Bodenbeläge, Bodennägel).

11. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

12. Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

	Tages- Lärmexpositionspegel	Spitzenschall- druckpegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)

Arbeitsbereiche, in denen einer der oberen Auslösewerte für Lärm erreicht oder überschritten wird, sind als Lärmbereich mit dem Gebotszeichen „Gehörschutz benutzen“ (M 003) nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) zu kennzeichnen und, falls technisch möglich, abzugrenzen.

13. Arbeitsräume müssen - möglichst ausreichend - Tageslicht erhalten.

Tageslicht kann durch Fenster, Dachoberlichter und lichtdurchlässige Bauteile in Gebäude gelangen, wobei Fenster zusätzlich eine Sichtverbindung nach außen ermöglichen.

Eine gleichmäßige Lichtverteilung kann mit Dachoberlichtern erreicht werden, wenn der Abstand der Dachoberlichter voneinander nicht größer ist als die lichte Raumhöhe.

Die Anforderung nach ausreichendem Tageslicht wird erfüllt, wenn in Arbeitsräumen

- am Arbeitsplatz ein Tageslichtquotient größer als 2 %, bei Dachoberlichtern größer als 4 % erreicht wird oder
- mindestens ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht ca. 1:8 Rohbaumaße), eingehalten ist.

Hilfestellung zur Planung der Beleuchtung von Arbeitsstätten mit Tageslicht bietet die Berufsgenossenschaftliche Handlungshilfe „Tageslicht am Arbeitsplatz - leistungsfördernd und gesund“ (DGUV Information 215-211).

14. Pausenräume und –bereiche müssen - möglichst ausreichend - Tageslicht erhalten.

Die Anforderung nach ausreichendem Tageslicht wird erfüllt, wenn in Aufenthaltsbereichen von Pausenräumen

- ein Tageslichtquotient größer als 2 %, bei Dachoberlichtern größer als 4 % erreicht wird oder
- mindestens ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht ca. 1:8 Rohbaumaße), eingehalten ist.

15. In Pausenräumen und –bereichen sind wirksame Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

16. Unter Berücksichtigung des ausgewählten Schweißverfahrens, der Werkstoffe und Einsatzbedingungen sind geeignete lufttechnische Maßnahmen zu ergreifen.
Lufttechnische Maßnahmen sind z.B.:

- Absaugung,
- technische Lüftung,
- natürliche (freie) Lüftung oder
- eine Kombination aus vorgenannten Einrichtungen.

Soweit diese Maßnahmen in ihrer Wirkung nicht ausreichend sind, müssen zusätzlich geeignete Atemschutzgeräte zur Verfügung gestellt und verwendet werden.

(Betrifft Werkstattbereich)

III. Hinweis

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden
oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators

- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Ich weise darauf hin, dass es sich bei der Anlage zur Verarbeitung von Kunststofffolien und deren Bedruckung um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt (Ziffer 6.7 IED-Richtlinie). Nach § 10 (8a) BImSchG muss bei IED-Anlagen der Genehmigungsbescheid im Internet veröffentlicht werden. Dies gilt auch, wenn einem Antrag nach § 16 (2) BImSchG auf Verzicht der Offenlegung der Antragsunterlagen stattgegeben wurde.

Stellungnahme der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, vom 22.02.2016, Az.: 345-16/3/1.2.2:

Gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung zur baulichen Erweiterung keine Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmungen in den Zulassungsbescheid aufgenommen werden:

1. Die baulichen Anlagen sind so zu planen und auszuführen, dass die sich aus den Gewässerschutzvorschriften – insbesondere der Anlagenverordnung (VAwS) – ergebenden baulichen Maßnahmen (z. B. Rückhalteeinrichtungen und Dichtflächen) später realisiert werden können.
2. Dichtflächen im Sinne der TRwS 786 dürfen nicht hergestellt werden¹.

Baurechtliche Stellungnahme vom 16.02.2016, BA2016/0083.

Vor Baubeginn muss uns gemäß § 66 Abs. 2 LBauO der von einem Prüfsachverständigen für Baustatik geprüfte Standsicherheitsnachweis (Statik) in 1-facher Ausfertigung vorliegen, ebenso die Bescheinigung eines Sachverständigen nach § 65 Abs. 4 LBauO, dass der Brandschutz gewährleistet ist.

Die Baugenehmigung wird erst wirksam, wenn uns diese Nachweise vorliegen.

Ich weise Sie hiermit ausdrücklich darauf hin, dass eine Missachtung dieser Bedingung gemäß § 89 der Landesbauordnung (LBauO) mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Hinweis:

Dem beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist uns eine Bescheinigung des von Ihnen beauftragten Prüfsachverständigen einzureichen, aus der sich ergibt, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften Statik ausgeführt wurden.

Denken Sie bitte an die Einreichung dieser Unterlagen.

Eine nochmalige Anforderung der Nachweise ist sofort mit Kosten verbunden.

Der Nachweis entsprechend der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV 2016) vom 01. Januar 2016 ist noch vorzulegen.

Vor Baubeginn ist ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) zu bestellen, die/der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Name und Anschrift der Bauleiterin/des Bauleiters sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

¹ DWA-A 786: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Ausführung von Dichtflächen (Oktober 2005)

Die Bauleiterin/der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird (§ 56a LBauO).

Der Zweckverband Gewerbegebiet Hunsrück-Mosel hat das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) am 22.02.2016 hergestellt.

Dieser Genehmigungsbescheid wird gem. § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet veröffentlicht.

(Kostenfestsetzug)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind. Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung. Der Widerspruch hat hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Bernhard Lauterborn) Hinweis: Ich selbst stehe für telefonische oder persönliche Kontakte nicht zur Verfügung. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an meine Kollegin, Frau Yvonne Mathei, Tel. 06571/14-2313, EG-Neubau, Zimmer Nr. 19.